



OTIF/RID/RC/2021/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/22)

12. Januar 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Container-/Fahrzeugpackzertifikat

Antrag der Niederlande

Einleitung

1. Bei der Frühjahrssitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung wurde von den Niederlanden im informellen Dokument INF.15 die Frage der in Abschnitt 5.4.2 enthaltenen Verpflichtung aufgeworfen, bei der Beförderung von Containern dem Beförderungspapier das Container-/Fahrzeugpackzertifikat gemäß Abschnitt 5.4.2 RID/ADR/ADN beizufügen. Diese Verpflichtung gilt, wenn die Landbeförderung gefährlicher Güter in einem Container einer Seebeförderung vorausgeht. Das Container-/Fahrzeugpackzertifikat stellt sicher, dass der Vorgang des Packens oder Verladens von gefährlichen Gütern in den Container vollständig mit Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes übereinstimmt.
2. Die Niederlande kamen im informellen Dokument INF.15 zu dem Schluss, dass das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nicht als sicherheitserhöhende Maßnahme für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenverkehr angesehen werden kann, da ein solches Zertifikat nicht erforderlich ist, wenn keine anschließende Seebeförderung stattfindet.
3. Darüber hinaus ist es auch möglich, das Zertifikat direkt dem Seebeförderer zuzustellen. Der Verlader oder Packer, der für das Ausstellen des Zertifikats verantwortlich ist, kann das Zertifikat unter Verwendung von Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) dem Seebeförderer direkt zur Verfügung stellen und ist nicht verpflichtet, es gemäß Abschnitt 5.4.2 RID/ADR/ADN zusammen mit dem Beförderungspapier zu versenden.

4. Die Gemeinsame Tagung stimmte dem Vorschlag der Niederlande grundsätzlich zu, die Verpflichtung, das Container-/Fahrzeugpackzertifikat auf dem Landbeförderungsteil einer Containerbeförderung zusammen mit dem Beförderungspapier vorzulegen, zu streichen (siehe Bericht der Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2019-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154 Absatz 48). Die Niederlande hatten angeboten, auf der Grundlage dieser Diskussion ein Dokument mit möglichen Vorschlägen vorzulegen.

Überlegungen

5. Eine Möglichkeit zur Änderung des Abschnitts 5.4.2 RID/ADR/ADN besteht darin, auf freiwilliger Basis das Container-/Fahrzeugzertifikat zusammen mit dem Beförderungspapier vorzulegen, wenn die Beförderung gefährlicher Güter in einem Container einer Seebeförderung vorausgeht. Dies ist die gleiche Vorgehensweise wie bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in einem Fahrzeug, wenn dieser Beförderung eine Seebeförderung vorausgeht. Dies wird im letzten Unterabsatz des Abschnitts 5.4.2 erwähnt. Diese Option wird in Antrag 1 vorgeschlagen.
6. Eine weitere Möglichkeit zur Klarstellung besteht darin, den Abschnitt 5.4.2 so zu ändern, dass deutlich erwähnt wird, dass das Container-/Fahrzeugpackzertifikat dem Seebeförderer von den für das Packen des Containers Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Option wird in Antrag 2 vorgeschlagen.
7. Die Vorschrift im zweiten Unterabsatz des Abschnitts 5.4.2 schließt unnötigerweise die Verwendung von Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) für die Übermittlung des Container-/Fahrzeugpackzertifikats aus. Da vorgeschlagen wird, das Zertifikat nicht zusammen mit dem Beförderungspapier zur Verfügung zu stellen, wird auch der zweite Unterabsatz des Abschnitts 5.4.2 überflüssig und kann wie in Antrag 3 vorgeschlagen gestrichen werden.
8. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des Abschnitts 5.4.2 muss das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nicht mehr zwingend zusammen mit anderen Beförderungspapieren in der Beförderungseinheit mitgeführt werden. Die entsprechende Vorschrift in Unterabschnitt 8.1.2.1 ADR/ADN wird dadurch überflüssig und kann wie in Antrag 4 vorgeschlagen gestrichen werden.
9. Schließlich könnte auch ein stringenter Ansatz in Betracht gezogen werden, bei dem die Vorschriften für und die Querverweise auf das Container-/Fahrzeugpackzertifikat vollständig aus dem RID/ADR/ADN gestrichen werden. In diesem Fall wird vorgeschlagen, die Abschnitte 5.4.2 und 5.4.5 (Beispiel eines Formulars für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter) und die Querverweise in den jeweiligen Absätzen zu streichen, wie dies in den Anträgen 4 bis 10 vorgeschlagen wird.
10. Die Niederlande haben eine leichte Präferenz für Antrag 1 und für die Änderungen in den Anträgen 3 und 4, da die geänderte Vorschrift für Container in Antrag 1 keinen verpflichtenden Charakter mehr hat und mit den derzeitigen Vorschriften für Fahrzeuge in Abschnitt 5.4.2 übereinstimmt.
11. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, zu diesem Ansatz und den Änderungsvorschlägen zum RID/ADR/ADN Stellung zu nehmen und ihre Präferenz für eine Änderung des RID/ADR/ADN zu äußern. Die Niederlande sind bereit, entsprechend dem Ergebnis dieser Diskussion für die nächste Tagung ein aktualisiertes offizielles Dokument mit Vorschlägen vorzulegen.

Anträge

12. Der erste Unterabsatz des Abschnitts 5.4.2 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

Antrag 1

"Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ~~ist~~ **darf** dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes¹¹⁾¹²⁾ ~~beizugeben~~ **beigegeben werden.**"

Antrag 2 (Alternative zu Antrag 1)

"Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ~~ist dem Beförderungspapier~~ **von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer** ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes¹¹⁾¹²⁾ ~~beizugeben~~ **zur Verfügung zu stellen.**"

13. Der zweite Unterabsatz des Abschnitts 5.4.2 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

Antrag 3 (Streichen des zweiten Unterabsatzes)

~~"Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument erfüllt werden; andernfalls müssen diese Dokumente beigelegt werden. Werden die Aufgaben dieser Dokumente durch ein einziges Dokument erfüllt, genügt die Aufnahme einer Erklärung im Beförderungspapier, dass die Beladung des Containers oder Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den für die jeweiligen Verkehrsträger anwendbaren Vorschriften durchgeführt wurde, sowie die Angabe der für das Container-/Fahrzeugpackzertifikat verantwortlichen Person."~~

14. Unterabschnitt 8.1.2.1 a) ADR und Unterabschnitt 8.1.2.1 b) ADN erhalten folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

Antrag 4

~~"die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle beförderten gefährlichen Güter und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2;"~~

15. Die Vorschriften in den Abschnitten 5.4.2 und 5.4.5 RID/ADR/ADN streichen und diese beiden Abschnitte wie folgt ändern:

"**5.4.2** (gestrichen)"

"**5.4.5** (gestrichen)".

16. Die Bemerkung in Absatz 1.1.4.2.2 ADN, den Absatz 1.1.4.2.3 RID/ADR, den Absatz 1.4.2.2.2 RID/ADR/ADN, den Abschnitt 3.4.1 d) RID/ADR/ADN und den Absatz 5.1.5.4.2 c) RID/ADR/ADN ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

Antrag 6

Bemerkung in Absatz 1.1.4.2.2 ADN

"**Bem.** Für Beförderungen gemäß Absatz 1.1.4.2.1 siehe auch Absatz 5.4.1.1.7. ~~Für Beförderungen in Containern siehe auch Abschnitt 5.4.2.~~"

Antrag 7

Absatz 1.1.4.2.3 ADR und Bem. zu Absatz 1.1.4.2.3 RID/ADR

"Bei der Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, dürfen die in den Abschnitten 5.4.1 ~~und 5.4.2~~ und in bestimmten Sondervorschriften des Kapitels 3.3 vorgeschriebenen Angaben durch das Beförderungspapier und die Angaben ersetzt werden, die gemäß dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO vorgeschrieben sind, vorausgesetzt, alle im ADR vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben sind ebenfalls enthalten.

Bem. Für Beförderungen gemäß Absatz 1.1.4.2.1 siehe auch Absatz 5.4.1.1.7. ~~Für Beförderungen in Containern siehe auch Abschnitt 5.4.2."~~

Antrag 8

Absatz 1.4.2.2.2 RID/ADR/ADN

"Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), ~~<(RID:) d>~~, e) und f) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. ~~Im Falle des Absatzes 1.4.2.2.1 c) kann er auf das vertrauen, was in dem gemäß Abschnitt 5.4.2 bereitgestellten Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt wird."~~

Antrag 9

Abschnitt 3.4.1 e) RID/ADR/ADN

"Teil 5 Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.10 ~~sowie Abschnitt 5.4.2,~~".

Antrag 10

Absatz 5.1.5.4.2 c) RID/ADR/ADN

"die Vorschriften ~~der Abschnitte 5.4.2 und~~ **des Abschnitts** 5.4.4 anwendbar sind."

Begründung

17. Sicherheit: Die Änderungen in den Absätzen und Querverweise haben keine Auswirkungen auf die Beförderungssicherheit.
 18. Durchführbarkeit: Die Anwendbarkeit der Vorschriften wird verbessert und deutlicher dargestellt.
-